Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1802

18.10.1802 (Nr. 167)

Visual Library

Nro. 167. Pag. 809.

Carlsruher Zeitung.

Montags den 18. October.

1 8 0 2.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Regenspurg, vom 11 Oct.

Die H. H. Minister der vermittelnden Mächte übergaben d. 8. Oct. an die Reichsdeputation in Betreff des neuen umgeänderten allgemeinen Entschädigungsplans folgende gleichlautende Noten.

Unterzeichneter, bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen, (ausserordentlicher Minister der franz. Republick) bey der deutschen Reichsversammlung, hat von dem kaiserl. Bevollmächtigten das Hauptkonklusum erhalten, welches die Reichsdeputation in ihrer Sitzung vom 8. Sept. gefaßt und wodurch sie den in der am 18. Aug. im Namen der vermittelnden Mächte übergebenen Deklaration enthaltenen Plan vorläufig, und unter Vorbehaltung weiterer Modifikationen, angenommen hat. Er hat sich so wie der ausserordentliche Minister der franz. Republick (bevollmächt. Minister Sr. ruff. kaiserl. Majestät) beeifert, mit den Mitgliedern der Deputation sich darüber zu benehmen und mit denselben auf jedes Vor- und Anbringen die Aufmerksamkeit zu wenden, welche die Grundsätze und die Befehle ihrer Regierungen, so wie die Natur der Umstände erlauben konnten. Da die letzten Instruktionen der vermittelnden Mächte, in Gefolg der Reklamationen, Bemerkungen und Gesuche, welche sie selbst unmittelbar, oder durch das Organ ihrer Minister erhalten haben, zu gleicher Zeit dem Unterzeichneten und dem ausserordentlichen Minister der franz. Republick (bevollmächtigt. Minister Sr. ruß. kaiserl. Majestät) zugekommen sind, so hat er, einverständlich mit demselben die Ehre, der unmittelbaren und schlüßlichen Annahme, der Deputation die Verfügungen der Erklärung vom 18. August nochmals mit Zusätzen und Berichtigungen und so mit Bestimmungen in Vollziehung des Traktats von Lüneville vorzulegen, die in ihrem Ganzen nach den Grundsätzen, welche beide vermittelnden Mächte in der Erklärung und Anwendung dieses Traktats geleitet haben, kombinirt sind. Er schmeichelt sich, daß die Deputation bey diesem neuen Beweis der Sorgfalt der vermittelnden Mächte für das Wohl des deutschen Reichs nicht unempfindlich seyn werde. Dieselbe wird auch erkennen, wie nützlich die Erläuterungen gewesen sind, welche ihre Mitglieder mit dem sie unterscheidenden Eifer und Patriotismus gegeben haben. Der Unterzeichnete kann indessen nicht stark genug der Deputation bemerklich machen, wie groß die Dringlichkeit der Umstände und wie wichtig es ist, daß eine schleunige und schließliche Entscheidung dem deutschen Reich den Genuß des Resultats der freundschaftlichen Absichten der vermittelnden Mächte verschaffe. Die Deputation übersieht sicher nicht, daß die Frist, welche sie der öffentlichen Hoffnung bezeichnet haben, beynahe abgelaufen ist. Regensburg den 26. Sept. — 8. Oct. (16. Vend. 11.) Unterzeichnet Freyherr von Bühler. (Laforest.)

Allgemeiner Plan

Von den vermittelnden Mächten mit den aus den weitern Instruktionen, die sie ihren Ministern in Folge der Bemerkungen, Petitionen und Reklamationen, die sie erhielten, oder die diesen Ministern auf die Beschlüsse der ausserordentlichen Deputation des deutschen Reichs

von dem kais. Bevollmächtigten zugestellt wurden, erfolgenden Modifikationen vorgeschlagen.

Die Vertheilungen und Ausgleichungen sind weiter und definitiv auf folgende Art modifizirt.

1. Dem Erzherzog Grosherzog für Toskana und Zugehör: das Erzbisthum Salzburg, die Bisthümer Trient und Brixen, die Probstei Berchtesgaden, der jenseits der Ilz und des Inn auf der Seite von Oestreich gelegne Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und der Ilzstadt, samt einem von dem Ende der besagten Vorstädte an zu nehmenden Umkreiß von 500 Toisen, endlich die in den oben erwähnten Sprengeln liegenden Kapitel, Abteien und Klöster. Diese Besitzungen soll der Erzherzog unter den auf die bestehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Beziehungen erhalten. Sie sollen dem bairischen Kreis genommen und dem östreichischen Kreis einverleibt werden. Ihre geistl. Metropolitan- wie die Diözesan-Gerichtsbarkeiten sollen gleichfalls durch die Grenzen der beiden Kreise abgesondert werden, um, was die obigen zerstreuten Theile betrift, mit den bairischen Sprengeln vereinigt zu werden.

Mühldorf und der Theil der Grafschaft Neuburg auf der linken Innseite sollen nebst aller Landeshoheit mit dem Herzogthum Baiern vereinigt werden. Der Betrag der Einkünfte von Mühldorf und von der Landeshoheit von Neuburg soll von denen von Freisingen, die im östreichischen Gebiet enklavirt sind, genommen werden.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, Zuständigkeiten und Zugehör ausmachen.

2. Dem Kurfürsten von Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und andre in Belgien und Elsaß gelegne Herrschaften: das Bisthum Würzburg unter den unten folgenden Einschränkungen, die Bisthümer Bamberg, Aichstädt, Freisingen, Augsburg und das Bisthum Passau (mit Ausnahme des obigen Theils des Erzherzogs Grosherzogs) nebst der Stadt und den Vorstädten und jedwedem Zubehör derselben diseits des Inn und der Ilz und noch einem vom Ende derselben an zu nehmenden Kreis von 500 Toisen, ferner die Probstey Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, St. Ulrich, Irsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursperg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren und Kaisersheim, jedoch mit Ausnahme aller in der Stadt und dem Weichbild von Augsburg liegenden Rechte, Zuständigkeiten und kirchlicher Einkünfte; die Reichsstädte Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Althausen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und Alschhausen, samt ihrem Gebiet.

3. Dem König von Preussen, Kurfürsten von Brandenburg für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer gelegnen Theil des Herzogthums Cleve, das Fürstenthum Mörs, die Enklavirungen von Sevenaer, Huissen und Mahlburg, und die Rhein- und Maaszölle: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle mainzischen Rechte und Eigenthum in Thüringen, das Eichsfeld, und der mainzische Theil von Treffurt, ferner die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Cappenberg, und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, endlich die Stadt Münster mit dem Theil des Bisthums dieses Namens, der an und rechts einer unter Olpben gezognen Linie, die über Seperad, Kakesbeck, Heddingschel, Ghischink, Hotteln, Hulschhofen, Nannhold, Nienburg, Utkenbrok, Grimmel, Schönfeld geht, und sich links an der Ems hin zieht, bis an den Zusammenfluß der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen, liegt.

Der übrige Theil des Bisthums Münster soll auf folgende Art vertheilt werden.

Dem Herzog van Oldenburg die Aemter Vechte und Klopenburg.

Dem Herzog von Aremberg das Amt Meppen mit der Grafschaft Recklingshausen, kölnisch; dem Herzog von Croy der Rest des Amts Dülmen, dem Herzog von Looz und Croßwaren der Rest der Aemter Bevergern und Wolbek; dem Fürsten von Ligne die Abtey Witmarsen in der Grafschaft Bentheim mit Landeshoheit.

Die in denen Aemtern, welche oben erwähnten Theil des Bisthums Münster ausmachen, liegenden Kapitel, Archidiakonalpräbenden, Abteyen und Klöster sollen demselben einverleibt werden

Den Fürsten von Salm die Aemter Bocholt und Ahaus mit den darinn liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern, alles im Verhältniß von 2 Drittheilen für Salm-Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, dessen Abtheilung durch ein weiteres Reglement geschehen wird.

Der Rest vom Amt Horstmar soll einschließlich mit den darinn befindlichen Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern an den Rheingrafen übergehen.

Das Hauß von Salm - Reiferscheid - Bedburg soll das mainzische Amt Krautheim, mit den Jurisdiktions - Rechten der Abtey Schönthal in dem besagten Amt, und außerdem eine jährl. Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach bekommen. Der Fürst von Salmreiferscheid, für die Grafschaft Niedersalm eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferscheid - Dyck, für die Lehnrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Güter der Kapitel von Frankfurt.

4. Dem König von England Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg, für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn - Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Hörter und seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in dem Gebiet dieser leztern, so wie es nachher bestimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amts Wildshausen, das Bisthum Osnabrük.

Dem Herzog von Braunschweig - Wolfenbüttel: die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, mit Bedingung einer jährlichen Rente von 2,000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie von Dessau.

5. Dem Markgrafen von Baden, für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und seine Ländereien und Herrschaften in dem Luxemburgischen, dem Elsaß rc.: das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Strasburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, dann die Herrschaft Lahr unter den zwischen dem besagtem Markgrafen, dem Fürsten von Nassau - Usingen und den andern Interressenten festgesezten Bedingungen; ferner die Hessendarm. Aemter Lichtenau und Wildstädt; ferner die Abteien, Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim - Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, die Probstey und das Stift Odenheim und die Abtey Salmansweiler, mit Vorbehalt von Ostrach und unten folgenden Zugaben; die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die, öffentlichen Stiftungen und Korporationen des linken Rheinufers zugehörigen, Rechte und Besizungen, mediate sowohl als immediate, auf der Südseite des Nekars.

6. Dem Herzog von Wirtemberg, für das Fürstenthum Mömpelgard und Zugehör, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Einkünfte und Ansprüche im Elsaß und der Franche Comtè; die Probstey Elwangen, die Kapitel, Abteien und Klöster, Zwiefalten, Schönthal, Comburg, mit Landeshoheit (unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und des Grafen von Limburg) Rottenmünster, Heiligen - Kreuzthal, Oberstenfeld, Holzhausen, Margarethenhausen und alle die in seinen neuen sowohl als in seinen alten Besitzungen gelegenen; ferner der Flecken Dürrenmeilstetten und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Gmünd und Heilbronn, alles unter dem Beding, folgende immerwährende Renten abzugeben, nemlich:

Den Prinzen von Hohenlohe - Waldenburg, für ihren Antheil an dem Bopparter Zoll: 600 Gulden, die Hälfte an Bartenstein, die Hälfte an Schillingsfürst; — dem Fürsten von Salm - Reiferscheid, wegen seiner Grafschaft Niedersalm, 12000 Gulden, — dem Grafen von Limburg - Styrum, 12200 Gulden, — dem Grafen von Schall, wegen seines Guts Megen, 12000 Gulden, — der Gräfinn von Hillesheim, für ihren Theil an der Herrschaft Reipolskirchen: 5400 Gulden, — der verwittweten Gräfinn von Löwenhaupt, für die Lehnrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober - und Niederbronn, 11300 Gulden, — den Erben des Barons von Dietrich, für das nemliche, rc. 31200 Gulden, den Herren Seubert, wegen der Lehen Beutal und Bretigny, 3300 Gulden.

7. Der Landgraf von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels und seine Rechte und Ansprüche auf Korvey, die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amönenburg, die Kapitel Fritzlar und Amöneburg in den besagten Aemtern, ferner die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen, alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22500 Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg.

Dem Landgraf von Hessendarmstadt, für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seiner Schuz- und andern Rechte auf die Städte Wezlar und Frankfurt, und die Abtretung der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Kleeberg, Eppstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehör, und namentlich Volkmarsen samt den in besagtem Herzogthum befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, mit Bedingung einer immerwährenden Rente von 15,000 fl an den Fürsten von Wittgenstein - Berlenburg; ferner die mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Rokenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die, Mainz auf der Südseite des Main gehörigen, im Darmstädtischen liegenden Besizungen und Revenüen, namentlich die Höfe Mönchhof, Gaudhof und Clarenberg, wie auch die zu den, unter dem Für-

sen von Nassau-Usingen zugewiesenen Kapiteln, Abteien und Klöster zugehörigen, mit Ausnahme der Dörfer Burgein und Schwanheim; ferner die pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter Alzey und Oppenheim; ferner der Rest des Bisthums Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bey Rockenburg, und die Probstey Wimpfen; die Reichsstadt Friedberg, und eine immerwährende Rente von 21000 fl. auf die Kapitel und Klöster der Stadt Frankfurt; alles mit der Bedingung, die Appanage des Landgrafen von Hessenhomburg wenigstens um ein Viertel zu vermehren.

8. Dem Herzog von Holstein Oldenburg, für die Aufhebung des Elsflether Zolls die Abtretung der in dem unten bestimmten Gebiet von Lübeck, und für seine und des Domkapitels Rechte und Zuständigkeiten in der Stadt dieses Namens: das Bisthum und Domkapitel von Lübeck, das hannöverische Amt Wildshausen und die schon bemeldeten Aemter Vechte und Kloppenburg im Münsterischen.

9. Dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf 2. erbliche Kanonikate der Kirche von Strasburg, die ihm als Ersaz für den Hafen von Wismar gegeben worden waren, so wie für alle seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal in der Trave; die Rechte und Eigenthum des Lübecker Spitals in den Dörfern Warnekehagen, Altenduchau und Crambrook und in denen der Insel Poel; ferner eine immerwährende Rente von 10,000 fl. auf die Mediatkapitel und Klöster von Osnabrück, um zur Erwerbung des zum Herzogthum Lauenburg gehörigen Amts Neuhaus zwischen der Elbe und Regnitz zu dienen.

10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Lehnrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Muffrin und Baillonville im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, für seine Lehnrechte in den Herrschaften Boxmeer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten, Visch, Pannerden und Mullingen, und für seine Domainen in Belgien: die Herrschaft Glatt, und die Klöster Inzighofen, Klosterbeuren und Holzheim im Augsburgischen.

11. Dem Fürsten von Dietrichstein, für die Herrschaft Treps in Graubünden: die Herrschaft Neu-Ravensburg.

12. Dem Fürsten von Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrük, 2 Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die von Lahr in der Ortenau: die mainzischen Aemter Königstein, Höchst Cronenberg, Rudesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Hochheim, Kassel mit den Besizungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt Caub mit Zugehör, der Ueberrest des eigentlichen Kurfürstenthums Köln (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg,) die hessischen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Eppstein und Kleeberg, frey von den Solmsischen Ansprüchen; die Dörfer Soden, Sulzbach, Schwanheim und Kristel; die Abteien Limburg, Rumersdorf, Bleidenstadt, Sayn, und alle in den Ländern, die er zur Entschädigung erhält, liegenden Kapitel, Abteien und Klöster: endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit dem Beding, sich nach der zur Entschädigung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehör getilgt bleiben werden, zu bequemen.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg, für das Drittheil an Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden, der Rest des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein und Marienstadt —

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domainen in Holland und Belgien, die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtey Weingarten, die Abteien und Probsteien Hoffen, St Gerold im Weingartischen, Bandern im Lichtensteiner Gebiet, Dietkirchen im Nassauischen, so wie alle in den angewiesenen Landen liegenden Kapitel, Abteien, Probsteien und Klöster, mit dem Beding, daß er die bestehenden und vor dem von Frankreich anerkannten Ansprüche auf einige Erbfolgen, die zum Majorat von Nassau Dillenburg im Laufe des lezten Jahrhunderts gehörten, Genüge leiste.

13. Dem Fürsten von Thurn und Taxis: zur Entschädigung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen und für seine Domainen in Belgien: Die Abtey Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim, und das Amt Ostrach von Salmannsweiler abhängig in der ganzen Ausdehnung seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schemmelberg, und die Dörfer Tiefenbull, Franzhoff und Stetten. Die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, werden ihm übrigens garantirt werden. Die besagten Posten sollen daher in Statu quo, in Rüksicht der Ausdehnung und Ausübung, erhalten werden, welche sie bey dem Lüneviller Traktat erhielten, und um die Einrichtung davon in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich bey der besagten Epoche befand, zu versichern, werden sie unter dem besondern Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums stehen.

14. Dem Fürsten von Löwenstein Werthheim: Für die Grafschaft Putlange, die Herrschaften Scharfeneck, Eugnon und andere, die Aemter Rothenfels und Homburg im Würzburger Land, die Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen, die Wirzburgischen Verwaltungen von Widdern und Thalheim, und die Würzburger Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim, jedoch unter der Klausul, das besagte Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen an den Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen eine ewige Rente von 40,000 fl. oder gegen jedes andere Aequivalent, worüber sie mit einander werden übereinkommen können, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein - Werthheim für die Grafschaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Kartaus von Grunau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

15. Dem Fürsten von Oettingen - Wallerstein für die Herrschaft Dachstuhl: Die Abtey Heiligkreuz von Donauwerth, das Kapitel von St. Magnus zu Füssen, und die Klöster Kirchheim, Degingen und Marchingen in dem Wallersteiner Land.

16. Den Fürsten und Grafen von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kratz - Scharfenstein, Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtey Arensburg und auf das Amt Kleberg: die Abtey Arensburg und die Abtey Altenburg im Solmser Land.

17 Dem Fürsten und den Grafen von Stollberg, für die Grafschaft Rochefort und für ihre Ansprüche auf Königstein: eine beständige Rente von 30,000 fl. auf die mediaten Kloster, welche weiterhin werden bestimmt werden.

18 Dem Fürsten Carl von Hohenlohe - Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Haltenberg - Stetten, Lautenbach, Yagstberg und Braunbach, das Würzburger Zollhaus im Hohenlober Land, seinen Antheil an dem Dorf Neuenkirchen, die Mainzer, Würzburger und Comburger Antheile an der Burg Künzelsau, das Ganze unter der Klausul, gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz das nothwendige Gebiet wieder abzutreten, um eine Militairstraße, direkte und nicht unterbrochene Kommunikation von Würzburg nach Rothenburg anzulegen.

Den Häuptern der beiden Linien Hohenlohe - Waldenburg, für ihren Antheil an dem Bopparder Zoll: die schon erwähnte beständige Rente von 600 Gulden auf Comburg.

19 Dem Fürsten von Isenburg: für die Abtretung des Dorfs Okriftel: die Dörfer Gainsheim am Rheine und Bürgel bey Offenbach.

Der Prinzessin von Isenburg, Gräfin von Parkstein für ihren Antheil an der Herrschaft Reipolskirchen, und andern Herrschaften auf dem linken Rheinufer; eine beständige Rente von 23,000 fl. auf die mediaten Kapitel und Kloster, welche fernerhin werden bestimmt werden.

20. Dem Fürsten von Leiningen, für sein Fürstenthum, die Grafschaft Dabo u. die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Rechte u. Ansprüche auf Saarwerden, Lahr u. Mahlberg, die Mainzer Aemter Miltenberg, Buchen, Seigenthal, Amorbach u. Bischofsheim, die von Würzburg getrennten Aemter Grunsfeld, Lauda, Harsheim u. Rittberg die pfälzer Aemter Boxberg u. Mosbach, und die Abtheien Gerlachsheim u. Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen - Guntersblum, die Mainzer Kellerey Billigheim

Dem Grafen von Leiningen - Heidesheim, die Mainzer Kellerey Neidenau

Dem Grafen von Leiningen - Westerburg, älterer Linie, die Abtey u. das Kloster Ilbenstädt in der Wetterau.

Dem Grafen von Leiningen - Westerburg, jüngerer Linie, die Abtey Engelthal in der Wetterau.

21 Dem Fürsten von Wiedrunkel, für die Grafschaft Creange, die Aemter Nurburg u. Altwied im Kölner Lande, und die Kellerey Wimar.

22 Dem Fürsten von Brezenheim, für Brezenheim u. Winzenheim, die Stadt u. Abtey Lindau am Konstanzer See.

23. Dem Fürsten von Wittgenstein - Berleburg, für die Herrschaft Neumagen u. Hainsbach, die schon erwähnte beständige Rente von 15,000 fl. auf das Herzogthum Westphalen.

Für die Befriedigung des Hauses Sain - Wittgenstein - für seine rechtmäßig erkannten Ansprüche auf die Grafschaften Sain - Altenkirchen u. Hachenburg, wird vermittelst der zwischen dem Markgrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau u. dem besagten Grafen von Wittgenstein verabredeten Anordnung gesorgt werden.

24 In Betreff der Reichsgrafen, da die Theile von unmittelbaren Gebieten die noch zur Disposition bleiben, zu ihrem Verlust nahe kommenden Anweisungen nicht hinreichen würden, und da es dennoch nothwendig ist, daß jedem ein verhältnißmäßiger Ort angewiesen werde, auf welchen ihre Stimmrechte übergetragen werden könne, so bleiben folgende unmittelbare Abteyen und Klöster mit ihrer Zugehör zu diesem Zweck aufbehalten, nämlich Ochsenhausen, Münchsroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Baxheim, Weissenau, und Isny nebst der Stadt. Die Vertheilung dieser Gebiete soll provizorisch durch eine Kommission vertheilt werden, zu welcher der Herzog von

Würtemberg, und der Markgraf von Baden vorgeschlagen werden, welche zugleich die provisorische Verwaltung übernehmen werden. Besagte Kommission, nachdem sie sich über die Forderungen der reklamirenden Grafen erklärt hat, um diejenigen, welche zu einer Anweisung eines unmittelbaren Gebietes qualifizirt sind, von denen, die es nicht seyn können, zu unterscheiden, wird dann die provisorische Vertheilung in den Verhältnissen, die sich auf den Totalverlust der qualifizirten Grafen beziehen, besorgen, und nach abgelegter Rechnung über das Ganze soll darüber von der Reichsdeputation, oder in ihrer Ermanglung von dem gesammten Reichstage ein definitiver Beschluß abgefaßt werden. Die Vervollständigung der Entschädigung, wenn es noch Raum dazu giebt, wird für besagte Grafen und alle andere Reklamanten auf weiters zu bestimmende, mittelbare Kapitel, Abteyen und Klöster angewiesen werden.

25. Der Stuhl von Maynz wird nach der Domkirche zu Regensburg verlegt, die Würden des Kurfürsten und Reichserzkanzlers, so wie des Metropolitanerzbischoffes und Primas von Deutschland bleiben, damit auf ewige Zeiten vereinigt. Seine Metropolitanjurisdiktion wird sich über die alten geistlichen Provinzen, von Mainz, Köln und Trier, (so weit sie sich am rechten Rheinufer befinden, und die Staaten des Königs von Preußen ausgenommen, erstreken.) Endlich auch über Salzburg, so weit sich dieselbe über die Staaten des Kurfürsten von Pfalzbaiern erstreckt. Was das Zeitliche betrifft, so wird die Dotation des Erzkanzlers aus dem Kurfürstenthum Aschaffenburg und dem Fürstenthum Regensburg gebildet; das erste wird aus dem Oberamt Aschaffenburg in seiner wirklichen Integrität und Umfang gebildet, ferner aus den Aemtern Auffenau, Lohr, Orbe mit der Saline, Prozelten und Klingenberg am rechten Maynufer, und dem Würzburgischen Amt Aurach im Stungrunde; das andere wird das wirkliche Fürstenthum Regensburg umfassen, die Stadt dieses Namens, mit allen davon abhängigen, den Kapiteln, Abteyen und Klöstern, sowohl mittel- als unmittelbare, namentlich St. Emmeran, Ober- und Niedermünster; alles in den wirklich in Ansehung Baierns bestehenden Verhältnissen. Diese Dotation soll außerdem durch die Reichsstadt Wetzlar, unter dem Titel einer Grafschaft auch mit voller Territorialhoheit so wie auch durch alle in dem besagten Fürstenthum und Grafschaft gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern gebildet werden; ferner aus dem Hause Kompostell zu Frankfurt, und allen Eigenthümmern und Einkünften des Hochstifts Maynz, die noch außerhalb der dem König von Preußen, den Landgrafen von Hessenkassel und Darmstadt, und den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemter erhoben werden können. Die Einkünfte der hier oben aufgezählten Gegenstände sind auf 650,000 fl. angeschlagen. Man wird unmittelbar für die Vollzähligmachung der auf 1 Million fl. bestimmten Entschädigung des Erzkanzlers durch Anweisung auf mittelbare Kapitel, Abteyen und Klöster sorgen. Gleichfalls soll für den Unterhalt des Domkapitels von Maynz gesorgt werden.

26. Der deutsche und Malthefer Orden werden in Erwägung der militärischen Dienste ihrer Glieder der Säkularisation überhoben und erhalten in Rücksicht ihres Verlusts am linken Rheinufer zur Schadloshaltung folgendes, der Fürst Hoch- und Deutschmeister, und der Orden, die mittelbaren Kapitel, Abteyen und Klöster im Vorarlberg, österreichisch Schwaben und überhaupt alle mittelbaren Klöster der Diözesen von Augsburg und Konstanz, worüber noch nicht disponirt worden ist, ausgenommen die im Breisgau. Der Fürst Grosprior und das Großpriorat des Malthesierordens in Deutschland, die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasien, St. Rupert, Schuttern, St. Peter und Tennebach und überhaupt alle Kapitel, Abteyen und Klöster des Breisgau, unter der Bedingung, daß er alle persönliche Schulden der vormaligen Bischöffe von Basel und Lüttich bezahle, die sie, seit sie von ihren Bischoffssitzen entfernt sind, kontrahieret haben und wie sie weiters liquidirt werden sollen.

27. Das Kollegium der Reichsstädte bleibt in Zukunft aus den freyen unmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Sie werden im ganzen Umfang aller ihrer respektiven Gebiethe die volle Superiorität und Jurisdiktion, ohne all und jeden Vorbehalt und Ausnahme genießen, übrigens aber bleibt die Appellation an die höchsten Reichsgerichte offen. Sie sollen gleichfalls eine vollkommene Neutralität genießen, sogar in Reichskriegen. Dem zufolge sollen sie von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegskontributionen auf immer frey und in allen Verhandlungen über Krieg und Frieden vollkommen und nothwendig von allem Konkurs bey den Reichsstimmen dispensirt seyn. Sie erhalten überdieß an Entschädigung, Kompensation und Konzeßion folgendes. Die Reichsstadt Augsburg, alle Güter, Gebäude, Eigenthum und Revenüen der Geistlichkeit ihres Gebieths, sowohl innerhalb als ausserhalb ihren Mauern, ohne irgend eine Ausnahme. Die Reichsstadt Lübeck, für die Abtretung der von ihrem Spital abhängigen Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen, das ganze Gebieth des Bisthums und Hochstifts Lübeck mit Rechten und Einkünften,

die zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorferfee und einer Linie, die von da aus über Schwartau auf eine Entfernung von wenigstens 500 Toisen von der Trave, dänisch Holstein und Hannover liegen. Was die kleinen Antheile der Stadt Lübeck, ausserhalb diesem benannten Gebieth in den Staaten des Herzogs von Holstein-Oldenburg betrift, so soll darüber freundschaftl. Unterhandlungen gepflogen werden. Die Stadt Frankfurt: für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach, die Kapitel, Abteyen und Klöster, welche in ihrem Umfange liegen, mit allen ihren Dependenzen sowohl innerhalb als außerhalb ihres Gebiethes, unter der Bedingung, dem Landgrafen von Hessendarmstadt, eine ewige Rente von 21,000 fl. eine von 28,000 fl. an den Grafen von Salm-Reiferscheid Dick, eine von 3600 fl. an den Grafen von Stadion Warthausen, und eine von 2400 fl. an den Grafen von Stadion-Thannhausen zu bezahlen. Das Kommerz von Frankfurt wird überdiß von allen Obergeleitsrechten, die bisher von irgend einem Reichsstande ausgeübt, oder prätendirt wurden, befreyt. Das Gebieth von Bremen wird Vegesack mit Zugehör, Grolland den Burghof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Vahr, und alle die zwischen dem wirklichen Gebiethe und zwischen der Wümme und Leeium liegen, mit allen Rechten, Gebäuden und Einkünften, die von dem Herzogthum und Hochstift Bremen in ihrem Bezirk abhängig sind, erhalten. Um die Handlung von Bremen und Schiffahrt der Niederweser vor aller Beeinträchtigung sicher zu stellen, soll der Elsflether Zoll auf immer aufgehoben seyn, ohne unter irgend einem Namen oder Vorwand wieder eingeführt werden zu können und die Schiffe und Fahrzeuge, oder Waaren, die den Strom auf oder abwärts passiren, sollen unter keinerley Vorwand weder an noch aufgehalten werden können. Die Reichsstadt Hamburg erhält alle Rechte, Gebäude und Einkünfte des Herzogthums Bremen und seines Hochstiftes, die in ihrem Bezirk und Gebiethe liegen. Was die Bestimmung des Gebiethes von Nürnberg betrifft, so muß sie weitern Unterhandlungen überlassen werden. Die sechs oben benannten Städte können in ihrem Bezirk, und in ihrem Gebiethe keine Werbungen, als für die Reichsstände erlauben.

28. Die Entschädigung, welche man einigen Gliedern des Ritterordens schuldig seyn könnte, sollen gleich der Vollzähligmachung der Entschädigungen der Reichsgrafen in fortwährenden Renten auf dazu determinirte mittelbare Kapitel, Abteyen und Klöster und verhältnißmäßig nach den gesetzmäßigen Ansprüchen angewiesen werden.

29. Die helvetische Republick wird zur Schadloshaltung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Ständen abhängenden in Schwaben gelegenen Besitzungen, das Bisthum Chur erhalten, indem sie für den Unterhalt des Bischoffs, des Kapitels und ihrer Beamten sorgt, ferner auch die Herrschaft Trasp. (S. §. 11.) Sie ist auch autorisirt, vermittelst fortwährender, dem reinen Ertrag gleichkommender Renten, oder durch irgend eine Einrichtung, die sie mit den interressirten Theilen treffen kann, alle und jede Rechte, Zehnten, Domainen, Eigenthum und Einkünfte, die dem Kaiser, oder Fürsten und Ständen des Reichs, oder säkularisirten geistlichen Ständen oder auswärtigen Herren und Partikularen gehören, im ganzen Umfang des helvetischen Gebiethes wieder an sich zu kaufen.

30. Alle in den vorgehenden Artikeln bestimmte fortwährenden Renten sollen auch fortdauernd wieder loszukaufen seyn, mit Vorbehalt jeder andern Verfügung, über welche die interressirten Theile sich freywillig verstehen mögen. Die Ausbezahlung dieser Renten wird auf den 1. Dezember jedes Jahres bestimmt seyn.

31. Die Kurwürde wird dem Markgrafen von Baden, dem Herzog von Würtemberg, und dem Landgrafen von Hessenkassel ertheilt, diese werden für ihre Einführung die gewöhnliche Formalitäten beobachten.

32. Der König von Preußen wird 2 Virilstimmen, eine für Erfurt, die andre für Eichstädt erhalten. Der Landgraf von Hessenkassel zwey Virilstimmen für Fritzlar und Hanau, der Landgraf von Hessendarmstadt eine Virilst. für Westph. Die Fürsten von Nassauusingen, Nassau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Leiningen und Aremberg sollen im Fürstenkollegium beybehalten, oder eingeführt werden, jeder mit seiner Virilstimme, die auf den erhaltenen Entschädigungen oder ihren alten unmittelbaren Ländern haftet. Die nähmliche Einführung mit Virilstimmrecht soll auch für den Fürsten Solms-Braunsfels statt haben.

33. Das unbegränzte Privilegium de non appellando wird den neuen Kurfürsten, dem Landgrafen von Hessendarmstadt, für seine neuen Besitzungen und der Gesammtregierung des Hauses Nassau zugestanden.

34. Die nachfolgenden Prinzipien sind unzertrennlich von den vorhergehenden Dispositionen. 1. Alle Güter der Groskapitel und ihrer Dignitaire werden der Domäne der Bischöffe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern an die Fürsten über, denen sie angewiesen werden. 2. Alle Güter fundirter Kapitel, Abteyen und Klöster, sowohl protestantische als katholische, mittelbare und unmittelbare, von welchen in den vorhergehenden Anordnungen noch nicht förmlich

Gebrauch gemacht worden, werden der freyenvollen Disposition der respektiven Territorialfürsten überlassen, unter dem förmlichen Vorbehalt: a. Der Vervollständigung und Ergänzung der Entschädigung der Erbstaaten und Glieder des Reichs, welche nach den voranstehenden Verfügungen durch fortwährende Renten, die von dieser Masse zu beziehen sind, entschädigt werden müssen. b. Der fixen Dotirung der Kathedralen, die dem unverzüglich zu erlassenden Reglement gemäß beybehalten werden; c. der Pensionen der aufgehobnen Geistlichkeit, welche gleichfalls in möglichst kurzer Zeitfrist festgesetzt werden soll. Das zu der Vervollständigung und Ausfüllung der Entschädigung bestimmte Quotum kann in keinem Fall die 3 Zehentheile der Revenüen der besagten Kapitel, Abteyen und Klöster, die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesen sind, überschreiten, so wie die der Disposition der Erbfürsten überlaßne, mit allen ihren Gütern, Rechten und Einkünften, an welchem Ort sie auch gelegen seyen, die ausdrücklichen Distraktionen ausgenommen, an ihre neuen Besitzer übergehen. 3. Die Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Kirchenpflegen, Universitäten, Kollegien, und andern milden Stiftungen gehören, so wie auch die von Gemeinden des einen von beyden Rheinufern, die auf dem andern Ufer liegen, müssen davon ausgenommen, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen bleiben.

4. Die Länder und Eigenthum, welche den Reichsständen zum Ersatz ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer angewiesen sind, bleiben speziell zur Bezahlung der sowohl persöhnlichen als von den alten Besitzungen herrührenden Schulden dieser Fürsten verpflichtet, mit Vorbehalt der über diesen Punkt zwischen Frankreich und einigen Reichsständen abgeschlossenen Partikularverträge. 5. Alle Rheinzölle, die sowohl am rechten als linken Ufer erhoben, wurden, bleiben aufgehoben, ohne unter irgend einem Vorwand wieder eingeführt werden zu können, mit Vorbehalt der Mauth. 6. Alle am rechten Rheinufer liegende Lehen, die von ehemals am linken Ufer liegenden Lehenhöfen abhiengen, werden künftig direkte von Kaiser und Reich abhängen, wenn die Territorialhoheit als Reichsstände damit verknüpft ist, im entgegengesetzten Fall hängen die Lehen von dem Territorialfürsten ab, in dessen Staaten sie inklovirt sind. Die ehemaligen Lehen von Mainz aber, welche Territorialhoheit genießen, werden vom Kurfürstenthum Aschaffenburg abhängen.

7. Die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen werden auf ihre Entschädigungslande übertragen, und die geistlichen Stimmen werden von den Fürsten und Grafen geführt, die sich nach den vorstehenden Verfügungen im Besitz der Hauptstädte befinden. 8. Die Säkularisation geschlossener Frauenklöster darf nur in Uebereinstimmung mit dem Diözesanbischoff vor sich gehen, Mannsklöster stehen in der Willkühr der Territorialfürsten, die sie aufheben, oder beybehalten können. Kein Kloster darf ohne Zustimmung des Landesherrn Novizen aufnehmen. 9. Die entschädigten Theile sind gehalten, so bald sie im Besitze des Landes sind, das ihnen zur Entschädigung gegeben wurde, sich zu derselben Zeit mit dem schicklichen Unterhalt aller der Personen, die eine öffentliche Existenz, es sey im Civilfache oder beym Hofe und Militär ꝛc., hatten, zu befassen, und es soll unmittelbar nach Annahme dieses Plans ein Reglement vorgelegt werden. 10. Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter fängt den 1. Decemb. 1802 an, für die entschädigten Fürsten und Stände, welche noch nicht im Fall waren, vor der Ueberreichung der Deklarationen Civilbesitz zu nehmen. Die Rückstände bis zu dem neuen Besitz gehören den alten Besitzern, mit Vorbehalt aller andern zwischen den interessirenden Theilen getroffenen Verfügungen. 11) Die vorstehenden Dispositionen machen nun alle Ansprüche, welche auf die französisch gewordenen Lande, so wie auf die zum Ersatz derselben auf dem rechten Rheinufer gegebenen Güter ganz zu nichte. 12. Alle und jede Austauschungen, Territorialvertheilungen und Unterhandlungen der Fürsten und Stände und Glieder des Reichs untereinander, welche binnen Jahresfrist statt haben werden, sollen Kraft und Vollziehung unter derselben Sanktion, als die Klauseln und Stipulationen des gegenwärtigen allgemeinen Entschädigungsplans haben. Regensburg, den 26. Sept. (8 Oct.) 1802. (Laforest.) Frhr. von Bühler.

Regensburg, vom 13 Oct.

In der 14ten Sitzung der Reichsdeputation, vom 12. Oct. wollte Direktorium vernehmen, ob auf den in Proposition stehenden neuen allgemeinen Plan weiter abzustimmen gefällig sey, wobey man nur bemerke, daß bereits gegen diesen neuen Plan mehrere neue Reklamationen eingekommen, die theils schon diktirt worden, theils noch unverzüglich diktirt und hiernächst um votando berücksichtigt zu werden, zu Protokoll genommen werden sollen.

Kurbrandenburg, Baiern und Wirtemberg stimmten für ungesäumte Annahme des Plans, die übrigen hielten sich das Protokoll offen, welches auch Direktorium in proxima wieder öffnen wolle. Brandenburg erklärte hiebey ausdrücklich, daß es vermög der hierüber abgeschlossenen Konventionen die Entschädigungsländer mit all der Landeshoheit und all den Rechten, womit es seine übrigen Lande besitze, abgetreten erhalten habe.